

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
13. Februar 2017**Resolution 2341 (2017)****verabschiedet auf der 7882. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Februar 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001), 1963 (2010), 2129 (2013) und 2322 (2016),

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und *unverändert entschlossen*, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

bekräftigend, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

betonend, dass die aktive Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen erforderlich ist, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten, und *unterstreichend*, wie wichtig die Umsetzung der in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre späteren Überprüfungen sind,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Terrorismusprävention und -bekämpfung zu ergreifen, insbesondere indem Terroristen der Zugang zu den



Mitteln für die Durchführung ihrer Anschläge verwehrt wird, wie in Säule II der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vorgesehen, wozu auch die Notwendigkeit gehört, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Widerstandskraft gegenüber Terroranschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern und gleichzeitig anzuerkennen, dass Staaten zu diesem Zweck möglicherweise Hilfe benötigen,

in dem Bewusstsein, dass jeder Staat selbst festlegt, was seine kritischen Infrastrukturen sind und wie sie wirksam vor Terroranschlägen geschützt werden können,

in dem Bewusstsein, dass es immer wichtiger wird, die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und ihren Schutz vor Terroranschlägen zu gewährleisten, um die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft des jeweiligen Staates sowie Wohl und Wohlstand seiner Bevölkerung zu wahren,

in der Erkenntnis, dass Präventions-, Schutz-, Folgenmilderungs-, Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen werden müssen, um auf Terroranschläge vorbereitet zu sein, und dass dabei ein Schwerpunkt auf die Förderung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen, gegebenenfalls auch mittels öffentlich-privater Partnerschaften, gelegt werden muss,

in dem Bewusstsein, dass Schutz mehrere Aktionsstränge umfasst, darunter Planung, Aufklärung und Warnung der Öffentlichkeit, operative Koordinierung, Austausch nachrichtendienstlicher und sonstiger Informationen, Unterbindung und Zerschlagung, Überwachung, Suche und Erkennung, Zugangskontrolle und Identitätsprüfung, Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit, physische Schutzmaßnahmen, Risikomanagement für Schutzprogramme und -aktivitäten und Stärkung der Integrität und Sicherheit der Versorgungskette,

in der Erkenntnis, dass informierte und wachsame Gemeinwesen eine wesentliche Rolle dabei spielen, das Bewusstsein für das terroristische Gefahrenumfeld und das Verständnis dieses Umfelds zu fördern, und insbesondere, verdächtige Aktivitäten zu erkennen und den Rechtsvollzugsbehörden zu melden, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Bewusstsein und das Engagement der Öffentlichkeit zu erweitern und öffentlich-private Partnerschaften zu verstärken, soweit angezeigt, insbesondere in Bezug auf potenzielle terroristische Bedrohungen und entsprechende Verwundbarkeiten, und zu diesem Zweck auf nationaler und lokaler Ebene regelmäßig Dialoge abzuhalten, Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen und Informations- und Kontaktarbeit zu leisten,

in Anbetracht der zunehmenden Interdependenz der Länder durch grenzüberschreitende kritische Infrastrukturen, so unter anderem in den Bereichen Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung, Luft-, Land- und Seeverkehr, Banken- und Finanzdienstleistungen, Wasserversorgung, Nahrungsmittelverteilung und Gesundheitswesen,

in der Erkenntnis, dass aufgrund der zunehmenden Interdependenz kritischer Infrastruktursektoren bestimmte kritische Infrastrukturen potenziell immer häufigeren und vielfältigeren Bedrohungen und Verwundbarkeiten ausgesetzt sind, die neue Sicherheitsprobleme hervorrufen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroranschläge auf kritische Infrastrukturen die Funktionsfähigkeit des öffentlichen wie des privaten Sektors erheblich stören und Folgewirkungen über den Infrastruktursektor hinaus auslösen könnten,

unterstreichend, dass der wirksame Schutz kritischer Infrastrukturen sektorale und sektorübergreifende Risikomanagementansätze erfordert und dazu unter anderem gehört, terroristische Bedrohungen zu identifizieren und entsprechend vorzusorgen, um die Ver-

wundbarkeit kritischer Infrastrukturen zu verringern, sowie terroristische Pläne für Anschläge auf kritische Infrastrukturen zu verhüten und nach Möglichkeit zu zerschlagen, im Falle von Schäden aufgrund von Terroranschlägen die Folgen und die Dauer der Wiederherstellung zu minimieren, die Schadensursachen und die Urheber eines Anschlags zu ermitteln, das Beweismaterial für einen Anschlag zu sichern und die für den Anschlag Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass kritische Infrastrukturen weitaus wirksamer geschützt werden können, wenn ein alle Bedrohungen und Gefahren, namentlich Terroranschläge, berücksichtigender Ansatz zugrunde liegt und in dessen Rahmen eine regelmäßige und eingehende fachliche Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen und den für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen Rechtsvollzugs- und Sicherheitsbeamten und, wenn angezeigt, mit anderen Interessenträgern, einschließlich privatwirtschaftlicher Eigner, erfolgt,

in der Erkenntnis, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen eine inländische und grenzüberschreitende Zusammenarbeit staatlicher Behörden, ausländischer Partner und privatwirtschaftlicher Eigner und Betreiber solcher Infrastrukturen sowie den Austausch ihres Wissens und ihrer Erfahrungen bei der Erarbeitung von Politiken, ihrer bewährten Verfahren und ihrer Erkenntnisse erfordert,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten in Resolution 1373 (2001) aufgefordert wurden, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operationaler Informationen zu finden, insbesondere in Bezug auf Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder Terroristennetzen, auf gefälschte oder verfälschte Reiseausweise, den Handel mit Waffen, Sprengstoffen oder sicherheitsempfindlichem Material, die Nutzung von Kommunikationstechnologien durch terroristische Gruppen und die Gefahr, die von Massenvernichtungswaffen im Besitz terroristischer Gruppen ausgeht, und insbesondere im Rahmen bilateraler und multilateraler Regelungen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um Terroranschläge zu verhüten und zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der relevanten internationalen, regionalen und sub-regionalen Organisationen, Einrichtungen, Foren und Treffen zur Verstärkung des Schutzes, der Sicherheit und der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen,

unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC) und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und ihnen *eindringlich nahelegend*, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen (CTITF) zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

1. *legt* allen Staaten *nahe*, konzertierte und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, um das Bewusstsein für die von Terroranschlägen ausgehenden Herausforderungen zu erhöhen, das entsprechende Wissen und Verständnis zu erweitern und so besser auf derartige Anschläge auf kritische Infrastrukturen vorbereitet zu sein;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, Strategien zur Minderung der Gefährdung kritischer Infrastrukturen durch Terroranschläge zu entwickeln oder vorhandene Strategien weiter zu verbessern, wozu unter anderem gehört, die entsprechenden Risiken zu bewerten und besser bekannt zu machen, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich wirksamer Reaktionsmaßnahmen auf solche Anschläge, eine bessere Interoperabilität

im Sicherheits- und Folgenmanagement zu fördern und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Interessenträger zu erleichtern;

3. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten terroristische Handlungen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschreiben, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Terroranschläge mit der Absicht, kritische Infrastrukturen zu zerstören oder funktionsunfähig zu machen, und für die damit verbundenen Planungs-, Ausbildungs-, Finanzierungs- und logistischen Unterstützungsaktivitäten begründen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Wege für den Austausch sachdienlicher Informationen zu erkunden und aktiv dabei zusammenzuarbeiten, die Planung und Begehung von Terroranschlägen auf kritische Infrastrukturen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Vorsorge zu treffen, Ermittlungen durchzuführen und Reaktions- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert ferner* die Staaten *auf*, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge auf kritische Infrastruktureinrichtungen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen, Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen und Schadensfolgen zu bewältigen, unter anderem mittels gemeinsamer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Nutzung oder Einrichtung zweckdienlicher Kommunikations- oder Notwarnnetze;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle ihre zuständigen Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen eng und effektiv zusammenarbeiten;

7. *legt* den Vereinten Nationen sowie den Mitgliedstaaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Strategien für den Schutz kritischer Infrastrukturen entwickelt haben, *nahe*, mit allen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren und Maßnahmen für den Umgang mit dem Risiko von Terroranschlägen auf kritische Infrastrukturen zu ermitteln und auszutauschen;

8. *erklärt*, dass regionale und bilaterale Initiativen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine entscheidende Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Wohlstand spielen, und *fordert* in dieser Hinsicht alle Staaten *auf*, zum Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich regionaler Vernetzungsprojekte und der entsprechenden grenzüberschreitenden Infrastrukturen, vor Terroranschlägen nach Bedarf stärker zusammenzuarbeiten und auf bilateralem und multilateralem Weg Informationen auszutauschen, Risiken zu bewerten und gemeinsame Rechtsvollzugsmaßnahmen zu ergreifen;

9. *ruft* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, *eindringlich auf*, die wirksame und gezielte Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildung und sonstigen erforderlichen Ressourcen, technischer Hilfe und Technologietransfers und -programmen dort, wo es erforderlich ist, zu unterstützen, um alle Staaten in die Lage zu versetzen, das Ziel des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen zu erreichen;

10. *weist* den CTC *an*, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (CTED) auch weiterhin, soweit angezeigt und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die für die Durchführung der Resolution 1373 (2001) relevanten Anstrengungen der Mitgliedstaaten zum Schutz kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen zu prüfen, mit dem Ziel, bewährte Verfahren, Defizite und Verwundbarkeiten auf diesem Gebiet zu ermitteln;

11. *ermutigt* in dieser Hinsicht den CTC, mit Unterstützung des CTED, sowie den CTITF, auch weiterhin bei der Vermittlung technischer Hilfe und des Kapazitätsaufbaus und bei der Bewusstseinsförderung auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck insbesondere den Dialog mit den Staaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken und mit denen, die eine entsprechende bilaterale und multilaterale technische Hilfe bereitstellen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch von Informationen;

12. *ermutigt* die beim CTITF angesiedelte Arbeitsgruppe für den Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich des Internets, verwundbarer Ziele und der Sicherheit des Tourismus, ihre Vermittlungsarbeit fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Kapazitätsaufbauhilfe für eine bessere Durchführung der Maßnahmen bereitzustellen;

13. *ersucht* den CTC, dem Rat in zwölf Monaten aktuelle Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
